

gemäss Verteiler

Kontaktperson ist Ivo Krummenacher 041 798 18 61 ivo.krummenacher@rischrotkreuz.ch  
Gemeinderat Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz www.rischrotkreuz.ch

14. November 2018

rikriv 10083

## **Gemeindeordnung; Mitwirkungsverfahren**

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Mit der Revision des Gemeindegesetzes im Jahr 2013 wurde neu eine Verpflichtung aufgenommen, wonach sich die Gemeinden im Kanton Zug künftig eine Gemeindeordnung geben müssen. Die Gemeinde Risch verfügt bis anhin über keine Gemeindeordnung. Der Gemeinderat Risch hat deshalb im Sommer 2017 das Projekt "Gemeindeordnung" gestartet und verwaltungsintern den Auftrag erteilt, einen Entwurf einer Gemeindeordnung auszuarbeiten. Die Konzeptphase wurde Anfang 2018 begonnen. Bis zum Sommer 2018 wurde ein Entwurf einer Gemeindeordnung erarbeitet und kommentiert.

Das Projekt wurde von einem Projektausschuss begleitet, in welchem die Ortsparteien von Risch die Möglichkeit erhielten, Einsitz zu nehmen. Der Projektausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Peter Hausherr, Gemeindepräsident, Auftraggeber und Vorsitz
- Ivo Krummenacher, Gemeindeschreiber, Projektleiter
- Franz Blaser, SVP
- Roger Gwerder, Grüne
- Martin Kammermann, GLP
- Markus Röösl, CVP
- Dr. Manuel Vogel, FDP.Die Liberalen

Die Projektergebnisse wurden dem Projektausschuss in regelmässigen Abständen zur Diskussion gestellt und wertvolle Rückmeldungen flossen in die Erarbeitung der Gemeindeord-

Seite 2/4

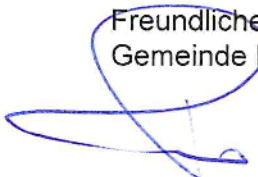
nung ein. Weiter wurden die Projektergebnisse im Bereich Finanzen und betreffend Sonderprüfung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Kommission Finanzstrategie und der RPK zur Stellungnahme unterbreitet. Sowohl der Projektausschuss, die RPK wie auch die Kommission Finanzstrategie haben sich positiv zum Entwurf der Gemeindeordnung vernehmen lassen.

Anfang September 2018 hat der Gemeinderat den Entwurf der Gemeindeordnung verabschiedet und der Direktion des Innern zur Vorprüfung unterbreitet. Neben der Direktion des Innern hat auch die Finanzdirektion einen Vorprüfungsbericht erstellt. Die Vorprüfungsberichte sind auf der Webseite der Gemeinde Risch einsehbar. Der Umgang mit den Rückmeldungen aus dem Vorprüfungsverfahren ist im Anhang zu diesem Schreiben ersichtlich.

Der überarbeitete Entwurf der Gemeindeordnung wird einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Sie erhalten deshalb die Möglichkeit, dem Gemeinderat **bis am 17. Dezember 2018** Ihre schriftlichen Rückmeldungen zukommen zu lassen (per Post an Gemeinderat Risch, Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz oder an [info@rischrotkreuz.ch](mailto:info@rischrotkreuz.ch)). Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 19. Mai 2018 die Gemeindeordnung anlässlich einer Urnenabstimmung zum Beschluss vorzulegen.

Zögern Sie nicht, uns bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren. Sie können sich hierzu an den Gemeindepräsidenten, Peter Hausherr, oder an den Gemeindegeschreiber, Ivo Krummenacher, wenden.

Freundliche Grüsse  
Gemeinde Risch



Peter Hausherr  
Gemeindepräsident



Ivo Krummenacher  
Gemeindegeschreiber

Beilage:

- Entwurf der Gemeindeordnung vom 14. November 2018

Verteiler:

- Ortsparteien Risch (CVP, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP)
- Dieses Schreiben wird im Internet öffentlich publiziert und richtet sich an alle interessierten Personen, die am Mitwirkungsverfahren zur Gemeindeordnung teilnehmen wollen

Link zu den Unterlagen:

- [www.rischrotkreuz.ch](http://www.rischrotkreuz.ch) - Verwaltung - Stabstellen Präsidiales - Gemeindeordnung

**Anhang: Umgang mit den Rückmeldungen aus dem Vorprüfungsverfahren mit der Direktion des Innern (DI) sowie der Finanzdirektion (FD)**

Bezug GO	Rückmeldung	Absender	Umgang mit Rückmeldung
Gesamt GO (vgl. Kommentar S. 3)	Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau	DI	Sämtliche Änderungsvorschläge in den Formulierungen der GO sowie des Kommentars werden übernommen.
Präambel, Abs. 2	Hinweis das es unüblich aber nicht unzulässig ist, im Präambeltext festzuhalten, dass in der GO nur das geregelt wird, was nicht bereits in übergeordneten Erlassen festgelegt ist.	DI	Kenntnisnahme, keine Änderung der Präambel
Art. 2	Hinweis, dass durch die Unvereinbarkeitsregelung eine Einschränkung des passiven Wahlrechts von wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Gemeinde Risch erfolgt.	DI	Festhalten an der Regelung von Art. 2.
Kommentar Art. 5	Verzicht auf Verwendung des Berichts "Persönlichkeitsrechte"	DI	Anpassung der Formulierung
Art. 7 Abs. 1	Ergänzung bzw. Präzisierung des Adressatenkreises ("Öffentlichkeit") des Berichts des Gemeinderats in Zusammenhang mit der Aufgaben- und Ablaufoptimierung	DI	Vorschlag wird übernommen.
Art. 8	Änderung der Formulierung des Artikels der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung: Neu soll im Artikel gemäss Empfehlung der FD eine Aussage zur Budgetkompetenz der Gemeindeversammlung gemacht werden und nicht zu den Fällen, bei welchen ein separates Traktandum notwendig ist.	FD	Verzicht auf Übernahme der Empfehlung der FD: Die bisherige Formulierung ist aussagekräftiger, da sie festhält, ab welchem Schwellenwert neue Ausgaben mit separatem Traktandum der Gemeindeversammlung beantragt werden müssen. Den stimmberechtigten Personen ist nach Einschätzung der Projektleitung bekannt, dass sie im Grundsatz das Budget verabschieden, nicht jedoch der Umstand, dass ab einem gewissen Schwellenwert neue Ausgaben mit separatem Traktandum zu beschliessen sind. Der Formulierungsvorschlag der FD enthält keine Aussage, wie Ausgabenbeschlüsse, die über den Schwellenwerten von 250'000 respektive 50'000 Franken liegen, beschliessen werden. Diese Frage liesse sich bei Übernahme der Empfehlung der FD nur durch Konsultation des Gemeindegesetzes klären.



Bezug GO	Rückmeldung	Absender	Umgang mit Rückmeldung
Kommentar Art. 8	Ergänzung des Kommentars, wonach Höchstbeträge für Ausgabenbeschlüsse durch Gemeindebeschluss festgelegt werden können.	FD	Übernahme der Ergänzung
Art. 9	Streichung von Art. 9 (obligatorische Urnenabstimmungen bei grossen Finanzbeschlüssen und bei Änderung der Gemeindeordnung): Die Voraussetzungen, unter welchen eine Vorlage einer Urnenabstimmung unterstellt wird, sind gemäss Interpretation der DI und der FD in § 66 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz abschliessend festgelegt.	DI und FD	Der Vorschlag der DI sowie der FD, auf Art. 9 zu verzichten, wird nicht übernommen. Eine ausführliche Begründung hierzu findet sich im Kommentar zur Gemeindeordnung bei Artikel 9.
Kommentar Art. 14 Abs. 2 lit. d	Gemäss Einschätzung der DI ist der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 nicht passend.	DI	Der Verweis ist korrekt.
Kommentar Art. 15	Ergänzung, wonach Mitglieder der RPK stets Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen	DI	Übernahme der Präzisierung
Kommentar Art. 17	Korrektur des Verweises auf das Steuergesetz.	DI	Übernahme der Korrektur (Verweis auf § 201 des Steuergesetzes)
Art. 18	Anstelle von "Liegenschaftsgeschäften" soll von "Grundstückgeschäften" gesprochen werden.	DI	Übernahme der Begriffsänderung
III.	Auf die Aufhebung des Submissionsreglements soll aufgrund des Verstosses der Einheit der Materie verzichtet werden.	DI	Übernahme des Vorschlags; Verzicht auf Aufhebung des Submissionsreglements
Anhang	Formulierungsänderungen der Kompetenzen der Gemeindeversammlung bei Budgetkrediten und bei neuen Ausgaben	FD	Verzicht auf Übernahme des Vorschlags (vgl. Ausführungen zu Art. 8)
Anhang	Verzicht auf Spalte "Urnenabstimmungen"	DI und FD	An den obligatorischen Urnenabstimmungen gemäss Art. 9 soll festgehalten werden (siehe Kommentar zur Gemeindeordnung zu Art. 9).